



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/7-1-1981

II-2625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1173/AB

31-07-92

zu 1199/11

ANFRAGEBEANTWORTUNG

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten
Landgraf, Breiteneder und Genossen, Nr. 1199/J-
NR/1981 vom 1981 05 08 Nr. 1199/J-NR/1981,
"Wanderwegmarkierungen an Telegraphenmasten"

Ihre Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzuhalten, daß sich für die Post- und Telegraphenverwaltung nie die Frage eines Verbotes des Anbringens von Markierungstafeln an Telegraphenmasten oder die Erlaubnis hiezu gestellt hat, weil diese Masten ausschließlich für Fernmeldezwecke bestimmt sind.

Wenn die Post- und Telegraphenverwaltung mit gleichem Recht wie jeder andere Eigentümer sich dagegen zur Wehr setzt, daß ohne ihr Wissen an Telegraphenmasten Tafeln angebracht werden, so erfolgt dies nicht nur aus Gründen einer formellen Berufung auf das Eigentumsrecht, sondern es liegen dafür praktische und aus den Interessen der Allgemeinheit nach reibungsloser Fernmeldeversorgung resultierende Gründe vor. Anzeigetafeln behindern die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung beim Besteigen der Masten und bei der Instandhaltung der Leitungen; herausstehende Nägel, Klammern und dergleichen bilden überdies eine

Unfallgefahr. Ungeachtet der Beeinträchtigung des Betriebszweckes der Masten durch solche Tafeln würde die Post- und Telegraphenverwaltung bei einer anderen Vorgangsweise auch gar nicht in der Lage sein, eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen Markierungs- und Ankündigungstafeln die im Interesse der Allgemeinheit liegen und solchen, die der Werbung oder den Interessen einzelner dienen. Wenn mit Hinweisen versehene Masten neu imprägniert oder im Zuge von Leitungsbauten versetzt werden müssen, können Informationen auch verloren gehen. Es wäre der Post in einem solchen Fall nicht zumutbar, selbst für einen Ersatz solcher Tafeln zu sorgen.

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat ihr Verständnis für den Fremdenverkehr vielseitig bewiesen. Nicht zuletzt auch aus diesem Gesichtspunkt wird der Telefonausbau in den ländlichen Gebieten forciert und die Dienstleistungen der Post und des Postautodienstes ausgebaut und verstärkt. Es kann wohl angesichts dieser Umstände von der Post- und Telegraphenverwaltung nicht verlangt werden, betriebsspezifische Versorgungsinteressen zugunsten anderer hintanzustellen.

In Oberösterreich wurde bisher weder von Fremdenverkehrsvereinen noch sonstigen Vereinigungen Anträge auf Anbringung von Wanderwegmarkierungen an Fernmeldemasten gestellt. Sollte die Post- und Telegraphenverwaltung, wo dies notwendig war, ohne Genehmigung angebrachte Markierungen entfernt haben, kann ihr dies nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Wien, 1981 06 26
Der Bundesminister

